Richtlinien für die Abwicklung von Bauvorhaben für das Sondervermögen Klinikum

Entwurf des Kommunalunternehmens Stand 12. September 2002,
nach einem Abstimmungsgespräch mit Herrn Becker, Herrn Reichardt und Herrn Niedermann am 05.07.2002.

Präambel

Die Stadt hat mit dem Pachtvertrag vom 15. Februar 2001 die dort näher bezeichneten Anlagen an das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth verpachtet. Nach § 4 Abs. 2 und Abs. 6 des Pachtvertrages übernimmt das Kommunalunternehmen (als Pächterin) den Unterhalt des Pachtgegenstandes und führt die für den Betrieb erforderlichen Investitionen im Auftrag und mit Zustimmung der Stadt (Verpächterin) durch. Soweit es sich dabei um nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz förderfähige Einzelmaßnahmen handelt, ist die Beantragung und Abwicklung der Fördermittel ebenfalls Aufgabe der Pächterin.

Zur Klarstellung der erforderlichen Organisations- und Genehmigungsstrukturen legen beide Vertragsparteien folgende Durchführungsrichtlinie fest.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den mit Pachtvertrag vom 15. Februar 2001 an das Kommunalunternehmen verpachteten Anlagen stehen und nicht aus der Förderpauschale nach Art. 12 BayKrG zu finanzieren sind.

§ 2 Bauunterhalt

Nach § 4 Abs. 2 Pachtvertrag ist die Pächterin für den laufenden Bauunterhalt (Erhaltungsaufwand) verantwortlich. In diesem Zusammenhang erfolgen Auftragsvergaben nach den Vorgaben der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“.

§ 3 Investitionen unterhalb der Kostengrenze nach Art.12 BayKrG

(1) Investitionen, die unter die Kostengrenze nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayKrG und § 1 der Verordnung vom 27.08.1998 fallen, werden vom Vorstand eigenverantwortlich geplant und durchgeführt.

(2) Die Beteiligungsverwaltung wird über alle Einzelmaßnahmen, die 50.000.-- € übersteigen, vorab informiert.

§ 4 Planung von sonstigen Einzelmaßnahmen

(1) Der Vorstand des Klinikums hat die Aufgabe, auch die betriebsnotwendigen Investitionen, die nicht unter den § 3 fallen, rechtzeitig und vollständig zu planen und die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme abzuklären.

(2) Für diese Einzelmaßnahmen ist vom Vorstand ein Grobkonzept zu erstellen, das - versehen mit den entsprechenden Begründungen für die Maßnahme und den entsprechenden Kostenschätzungen der eingeschalteten Architekten und Fachingenieure - dem Verwaltungsrat vorzustellen ist. Soweit erforderlich, sind in die Konzepterstellung Architekten und Fachingenieure einzubinden. Dieses Grobkonzept soll enthalten:

- Vorentwurf mit Kostenschätzung
- Folgelasten, soweit möglich
- Mitfinanzierung durch Zuschüsse, Darlehen, Beiträge, usw.
- Aufnahme von voraussichtlichen Planungskosten in den Wirtschaftsplan
- Aufnahme der geschätzten Projektkosten in die mittelfristige Finanzplanung
- Vorschläge hinsichtlich der Projektabwicklung

Für Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Investitionsrahmen über 2.000.000,-- € ist bereits vor Erteilung der für ein Grobkonzept erforderlichen Aufträge die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen.

(3) Die Beteiligungsverwaltung wird über alle Einzelmaßnahmen, die 50.000.-- € übersteigen, vorab informiert.

§ 5 Genehmigungsverfahren für Grundsatzbeschlüsse

Die unter § 4 vorgestellten Maßnahmen unterliegen folgendem Genehmigungsverfahren:

Maßnahmen bis 500.000,-- € beschließt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von § 8 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“.

Maßnahmen ab 500.000,-- € schlägt der Verwaltungsrat dem Stadtrat zur Genehmigung vor.

§ 6 Berücksichtigung im Wirtschaftsplan Sondervermögen

In den Wirtschaftsplan und den mittelfristigen Finanzplan des Sondervermögens sind alle Einzelmaßnahmen aufzunehmen, die bereits genehmigt sind. Darüber hinaus sind - soweit bekannt - auch diejenigen Einzelmaßnahmen darzustellen, die sich bereits in ihrer Planungsphase auf den Wirtschaftsplan auswirken.

Ist eine Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan bzw. mittelfristigen Finanzplan enthalten, ist das zuständige Gremium bei der Projektgenehmigung nach § 4 Abs. 1 ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 7 Planungsänderungen von Einzelmaßnahmen

Für die Genehmigung von Planungsänderungen gelten die Regelungen der §§ 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 8 Genehmigung der Einzelmaßnahmen

(1) Zur Projektgenehmigung der Einzelmaßnahme hat das Klinikum eine detaillierte Entwurfsplanung und eine ausführungsorientierte Kostenberechnung – ggf. getrennt nach Gewerken - dem zuständigen Gremium gem. § 5 vorzulegen.

(2) Der Vorstand des Klinikums ist verantwortlich für die Durchführung und Überwachung der Vorhaben. Bei geförderten Maßnahmen sind die förderrechtlichen Bedingungen zu beachten.

§ 9 Durchführung der Einzelmaßnahmen

Mit der Durchführung der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn:

- die Projektgenehmigung nach § 8 Abs. 1 vorliegt,
- die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- in den Fällen, in denen Zuschüsse von Dritten beantragt sind, der Bewilligungsbescheid oder die Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt.

§ 10 Genehmigung von Vergaben

(1) Einzelne Vergabevorschläge, die 50.000,-- € übersteigen, sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Beurteilung auf Einhaltung der VOB, der förderrechtlichen Bestimmungen und zur Freigabe der Vergabe vorzulegen. Zur Sicherstellung einer termingerechten Abwicklung erfolgt die fachkundige Beurteilung und Rückgabe der Unterlagen an das Klinikum rechtzeitig innerhalb der Zuschlagsfrist.

(2) Die Zuständigkeit für die Auftragserteilung erfolgt entsprechend der §§ 7, 8 und 9 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“, soweit Kostendeckung im Rahmen der nach § 4 festgelegten Genehmigungsverfahren für genehmigte Einzelmaßnahmen gegeben ist.

(3) Für Vergaben von Gewerken, mit innerhalb des insgesamt vorgegebenen Kostenanschlags der einzelnen Architekten und Fachingenieure nicht ausgleichbaren Kostenüberschreitungen und für Nachträge, gilt folgende Genehmigungsregelung:

- bis 50.000,-- € Vorstand
- bis 250.000,-- € Verwaltungsrat
- ab 250.000,-- € Stadtrat

Die Beteiligungsverwaltung wird vorab über alle Kostenüberschreitungen und Nachträge, die 50.000,-- € übersteigen, informiert.

§ 11 Dringliche Anordnungen

Die Befugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, gilt auch für diese Richtlinie.

Fürth, 01.10.2002

Fürth, 01.10.2002

Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Klinikum Fürth
Peter Krappmann
Vorstand